



# HESSISCHER LANDTAG

18. 07. 2019

## **Kleine Anfrage**

**Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 31.05.2019**

**Zwangswise Rückführungen ausreisepflichtiger Personen auf dem Luftweg**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Grundsätzlich ist die Bundespolizei für die Begleitung von Rückführungen ausreisepflichtiger Personen per Luft zuständig – so auch in Hessen. In der Kleinen Anfrage 20/197 wurde als ein Grund für gescheiterte Rückführungen jedoch auch fehlendes Personal angeführt. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurden in Bayern Beamte der bayerischen Landespolizei von der Bundespolizei als „Personenbegleiter Luft“ ausgebildet. Diese bayerischen Landesbeamten nehmen seit geraumer Zeit Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen per Luft von bayerischen Flughäfen vor. Ziel ist es dabei, die Rückführungen ausreisepflichtiger Personen per Luft durchzuführen, die ansonsten aufgrund nicht vorhandenen Personals scheitern würden.

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Nach § 58 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert oder die Überwachung der Ausreise erforderlich ist.

In ungefähr der Hälfte aller Abschiebungen ist eine Sicherheitsbegleitung erforderlich.

Werden Sicherheitsbegleiter für eine Rückführung benötigt, wenden sich die hessischen Ausländerbehörden zunächst an die Bundespolizei. Nach einer Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes wird in der Regel die Buchung eines Fluges mit Begleitkräften durch die Bundespolizei veranlasst.

Auf Grund des immer größer werdenden Bedarfs an begleiteten Rückführungen und der hierfür nicht ausreichenden Zahl von Personenbegleitern auf Seiten der Bundespolizei, kann es dabei zu Wartezeiten von mehreren Wochen kommen.

Diese Wartezeiten führen dazu, dass die Ausländerbehörden eine Duldung nach § 60a AufenthG ausstellen müssen, wie es in der Kleinen Anfrage 20/197 aufgeführt wurde. Teilweise teilt die Bundespolizei derzeit bei fristgebundenen Rückführungen (z.B. Dublin-Überstellungen, ablaufenden Reisepapieren) mit, dass eine Begleitung innerhalb der Frist nicht erfolgen kann.

Diese Situation löst zusätzliche Abschiebungshindernisse aus, z. B. im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot bei der Sicherungshaft, Ablauf der Gültigkeit bei Passersatzdokumenten oder Verfristungen im Dublin-Verfahren sowie innerhalb der Wartefristen eintretende weitere Vollzugshindernisse.

Daher hat sich die hessische Landesregierung sehr frühzeitig dazu entschieden, hessische Polizeibeamte als Sicherheitsbegleiter auszubilden und einzusetzen, wenn aus Landessicht ein besonderes Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung besteht, insbesondere bei drohenden Verfristungen. Hessen verfügt seit Jahren über eigene Sicherheitsbegleiter, deren Zahl 2017 nochmals erhöht wurde.

Gleichwohl kommt der Einsatz hessischer Sicherheitsbegleiter nicht regelmäßig, sondern nur in besonderen Einzelfällen in Betracht, da die hessische Polizei auch im Zusammenhang mit Rückführungen durch Ergreifung und Transport der Rückzuführenden ohnehin belastet ist und zudem die Bundespolizei auch aufgrund ihrer weiteren Zuständigkeiten im Luftsicherheitsbereich über besondere Kompetenzen beim polizeilichen Handeln an Bord von Flugzeugen verfügt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Rückführungen ausreisepflichtiger Personen per Luft mussten in Hessen im Jahr 2016 abgebrochen werden/konnten nicht ausgeführt werden, weil nicht ausreichend Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei für die Rückführungen zur Verfügung standen?
- Frage 2. Wie viele Rückführungen ausreisepflichtiger Personen per Luft mussten in Hessen im Jahr 2017 abgebrochen werden/konnten nicht ausgeführt werden, weil nicht ausreichend Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei für die Rückführungen zur Verfügung standen?
- Frage 3. Wie viele Rückführungen ausreisepflichtiger Personen per Luft mussten in Hessen im Jahr 2018 abgebrochen werden/konnten nicht ausgeführt werden, weil nicht ausreichend Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei für die Rückführungen zur Verfügung standen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nicht ausreichende Kapazitäten bei Begleitkräften der Bundespolizei führen nicht zu einem Maßnahmenabbruch, sondern zu erheblichen Wartezeiten von mehreren Wochen. In Fristfällen, beispielsweise in Überstellungsverfahren nach der Dublin-III-VO, teilt die Bundespolizei vermehrt mit, dass eine Überstellung innerhalb der Dublinfrist nicht möglich sei. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Maßnahme nicht ausgeführt wird, vielmehr setzt das Land Hessen sodann nach Möglichkeit kurzfristig eigene Begleitkräfte ein.

Konkrete statistische Zahlen liegen zu den Fragestellungen nicht vor.

- Frage 4. Wie sind Sammelabschiebungen in Hessen und gemeinsame Abschiebungen mit anderen Bundesländern organisiert?

Nicht jeder Staat akzeptiert Sammelrückführungen. Ist eine Sammelrückführung möglich und in der Sache erforderlich, wird dies bei der Bundespolizei angemeldet. Die Bundespolizei organisiert ein entsprechendes Fluggerät und lässt dieses in den Flugplan einbinden. Sobald die Größe des Fluggerätes und der Termin bekannt sind, wird die Sammelrückführung zentral für Hessen durch das zuständige Regierungspräsidium Gießen geplant. Ist frühzeitig erkennbar, dass die zur Verfügung stehenden Plätze nicht durch ein Bundesland ausgeschöpft werden können, wird dies in der Regel anderen Bundesländern mitgeteilt, die ihrerseits Personen anmelden können. Entsprechend kann das Land Hessen auch freie Kapazitäten anderer Bundesländer auf Charterern nutzen.

- Frage 5. Welche Stelle entscheidet über Terminierung, Betroffenenkreis, Anerkennung von Abschiebungshindernissen, Anwendung von Zwangsmitteln und Vorgehen bei Sammelabschiebungen?

Die Terminierung eines Sammelcharters erfolgt durch die Bundespolizei in Abstimmung mit dem ausrichtenden Bundesland.

Der Betroffenenkreis ergibt sich aus Gesetz (vollziehbar Ausreisepflichtige) und fachlichen Erwägungen der zuständigen Ausländerbehörde. Sie entscheidet zudem über eventuelle Abschiebungshindernisse.

Die Anwendung von Zwangsmitteln liegt auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Beurteilung der eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die für Festnahme, Transport und die Begleitung im Flugzeug zuständig sind.

Hinsichtlich der Sammelabschiebung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- Frage 6. Plant die Landesregierung, dass zukünftig Polizeibeamtinnen und -beamte des Landes Hessen für Rückführungen ausreisepflichtiger Personen auf dem Luftweg eingesetzt werden, wie es im Land Bayern praktiziert wird?

Hessen verfügt seit Jahren über eigene Sicherheitsbegleiter, die in besonderen Einzelfällen eingesetzt werden. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 7. Wenn ja: Wie gestaltet sich eine solche Ausbildung als „Personenbegleiter Luft“ für die Polizeibeamtinnen und -beamte in Hessen?

Der dreiwöchige Fortbildungslehrgang zum Personenbegleiter Luft wird durch die Bundespolizei durchgeführt. Dieser wird mit einem Zertifikat abgeschlossen.

Frage 8. Welche rechtlichen Voraussetzungen bestehen für den Einsatz von hessischen Polizeibeamtinnen und -beamten bei Rückführungen ausreisepflichtiger Personen per Luft?

Die Zuständigkeit für die Rückführung von Ausländern in andere Staaten ist durch § 71 Absatz 3 Nr. 1d AufenthG der Bundespolizei zugewiesen.

Für die Durchführung der Abschiebung und die Festnahme ist nach § 71 Absatz 5 AufenthG auch die Landespolizei zuständig.

Frage 9. Welchen Kosten wären inklusive entsprechender Zulagen entstanden, wenn das Land Hessen die im Jahr 2018 wegen fehlenden Personals ausgefallenen Rückführungen mit eigenem Personal unterstützt bzw. durchgeführt hätte?

Frage 10. Welche Kosten sind durch die aufgrund fehlenden Personals gescheiterten Abschiebungen und den verlängerten Aufenthalt der ausreisepflichtigen Personen entstanden?

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 ausgeführt, kam es zu keinen ausgefallenen Rückführungen auf Grund fehlender Personenbegleiter Luft.

Wiesbaden, 6. Juli 2019

**Peter Beuth**